



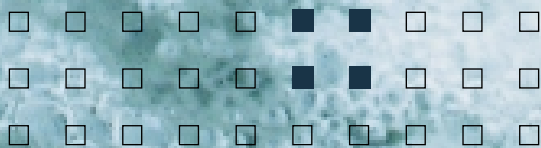
Bundesministerium
der Finanzen

F a c h b l i c k

Finanz- & Wirtschaftspolitik

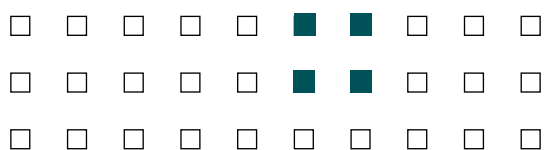
Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht

Einschließlich der ökologischen
Steuer- und Finanzreform



Die Förderung des Umweltschutzes im deutschen Abgabenrecht

Einschließlich der ökologischen
Steuer- und Finanzreform





Inhaltsverzeichnis

I	Einführung	5
II	Definitionen	5
III	Steuerliche Regelungen zur Förderung des Umweltschutzes und ihre ökologische Wirksamkeit	7
1	Energiebesteuerung im Rahmen der ökologischen Steuerreform	7
1.1	Grundlagen	7
1.2	Besondere Regelungen bei der Energiebesteuerung	8
1.3	Anhaltspunkte für die ökologische Wirksamkeit der ökologischen Steuerreform	11
1.4	Exkurs: Sonstige Belastungen auf die Energiebereitstellung	12
2	Spezifische steuerliche Regelungen in einzelnen Sektoren	13
2.1	Verkehr	13
2.1.1	Mineralölsteuer	13
2.1.2	Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt)	15
2.1.3	Umsatzsteuer	17
2.2	Wohnen – Eigenheimzulagengesetz	17
2.3	Naturschutz	18
2.3.1	Umsatzsteuer	18
2.3.2	Grundsteuer	18
IV	Sachstand zum Abbau von Steuerbegünstigungen und anderen Subventionen mit umweltpolitischer Relevanz	19
1	Umgestaltung der Eigenheimzulage	19
2	Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs	20



3 Abschaffung der Mineralölsteuerbefreiung von Kerosin	20
4 Aufhebung der Mineralölsteuerbefreiung der gewerblichen Binnenschifffahrt	21
5 Exkurs: Förderung des Steinkohlenbergbaus	21
V Nichtsteuerliche Umweltabgaben (Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge) in einzelnen Sektoren	23
1 Abfallwirtschaft	23
1.1 Sonderabfallabgaben	23
1.2 Verbrauchsabhängige Abfallgebühren	23
1.3 Abfallbezogene Produktabgaben	23
1.4 Pfandsystem	24
1.5 Entsorgungsgebühren für öl- und fetthaltige Schiffsabfälle	25
2 Wasserwirtschaft	25
2.1 Abgaben auf die Wasserentnahme	25
2.2 Abwasserabgabe	26
2.3 Abwassergebühren und -beiträge	26
3 Luftreinhaltung	27
4 Verkehr	27
4.1 Road Pricing, Straßenbenutzungsgebühren	27
4.2 Start- und Landegebühr	28
5 Naturschutz	28
Anhang: Überblick über die Mineralölbesteuerung	30

I Einführung

Im Umweltbereich sind staatliche Eingriffe in den marktwirtschaftlichen Prozess geboten, wenn privatwirtschaftliches Handeln spürbare, so genannte „externe Effekte“ auslöst. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn Unternehmen oder private Haushalte Ressourcen (u. a. die Umwelt) verbrauchen, ohne dafür zahlen zu müssen (externe Kosten). Die staatlichen Maßnahmen sollen dafür sorgen, dass dieser Verbrauch in die Kostenrechnung der Betriebe und in die Konsumplanung der privaten Haushalte eingeht und damit aus Sicht der gesamten Volkswirtschaft wirtschaftlich erfolgt (Internalisierung der externen Kosten), denn die Nichtinternalisierung externer Kosten kann als Subventionierung angesehen werden. Zur Internalisierung stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Neben dem traditionellen Ordnungsrecht (insbesondere Gebote und Verbote) werden seit einigen Jahren verstärkt wirtschaftliche Instrumente eingesetzt. Beispiele sind günstige Kreditprogramme der staatlichen Förderbanken für Umweltschutzinvestitionen, Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zur Reduzierung ihrer spezifischen CO₂-Emissionen, verbindliche Pfandregelungen für Einweggetränkeverpackungen und die geplante EU-weite Ausgabe von Zertifikaten für Treibhausgas-Emissionen. Im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion stehen vor allem Abgaberegulungen. Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I, S. 378), dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2432) und dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I, S. 4602) ist ein Schwerpunkt auf die Energiebesteuerung (Mineralöl, Strom) gelegt worden. Daneben bestehen in Deutschland aber seit Jahren bereits verschiedene andere umweltbezogene Abgaberegulungen.

Über die Gesamtheit der Abgaberegulungen zur Förderung des Umweltschutzes will die vorlie-

gende Dokumentation einen Überblick geben. Darunter werden im Folgenden die sektorübergreifenden Energiesteuern (Mineralölsteuer, Stromsteuer – im Einzelnen siehe Kapitel III.1), weitere Steuern, die sektorspezifisch umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen (Kapitel III.2), sowie nichtsteuerliche Umweltabgaben (Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge – Kapitel V) verstanden. Zur Vervollständigung des Bildes werden daneben einige umweltrelevante Vorhaben zum Abbau von Steuervergünstigungen und anderen Subventionen (Kapitel IV) skizziert.

Die Summe der im Abgabenrecht berücksichtigten umweltpolitischen Gesichtspunkte zeigt, dass die Finanzpolitik den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung mitgestaltet. Die im April 2002 vom Bundeskabinett beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ hat eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung zum Ziel. Die Finanzpolitik leistet bereits heute einen Beitrag zu einer Wirtschaftsweise, die den langfristigen Substanzerhalt ökologischer Potenziale fördert, indem z. B. für die Nutzung endlicher Ressourcen die entsprechenden Preissignale verstärkt werden. Die Dokumentation belegt für erhebliche Teile des deutschen Abgabenrechts eine erfolgreiche Politikintegration: Ökonomische und ökologische Ziele wurden besser ausbalanciert und die jeweiligen Maßnahmen stärker aufeinander abgestimmt. Auch in der Zukunft wird es darum gehen, sinnvolle Ansatzpunkte für eine solche Verknüpfung zu nutzen.

II Definitionen

Die Erhebung öffentlicher Abgaben ist je nach Abgabentypus an unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Es ist deshalb zwischen verschiedenen Abgabenarten zu differenzieren. Unter Abgaben im hier verwendeten Sinne werden Steuern und nichtsteuerliche Abgaben, wie z. B. Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben, verstanden.

Das deutsche Abgabenrecht definiert Steuern als „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung – AO).

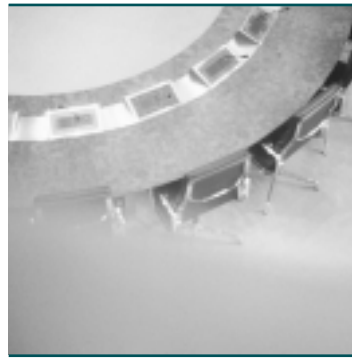
Gebühren werden als Gegenleistung für eine dem Gebührenschuldner individuell zurechenbare hoheitliche Leistung erhoben und dienen in erster Linie deren Finanzierung (Äquivalenzprinzip). Beispiele für umweltbezogene Gebühren sind Abwasser- und Abfallgebühren oder auch Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Beiträge haben ebenso wie Gebühren Gegenleistungscharakter. Von der Gebühr unterscheidet sich der Beitrag idealtypisch dadurch, dass er nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung, sondern bereits für deren Bereitstellung erhoben wird – unabhängig davon, ob der Begünstigte davon Gebrauch macht.

Verfassungsrechtlich ist die Unterscheidung zwischen Steuern und nichtsteuerlichen Abgaben insofern von Bedeutung, als sich die Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenz für Steuern aus den Artikeln 104a ff. des Grundgesetzes (GG – Finanzverfassung) ergibt, für nichtsteuerliche Abgaben hingegen aus der allgemeinen Sachkompetenz gemäß Artikel 70 ff. GG. Der verfassungsrechtliche Steuerbegriff lehnt sich dabei an die in § 3 AO enthaltene ein-fachgesetzliche Definition an.

Neben Steuern und Gebühren darf der Gesetzgeber in Ausnahmefällen auch Sonderabgaben erheben. Da diese in unmittelbarer Konkurrenz zur Steuer stehen, zugleich jedoch nur eine bestimmte Gruppe belasten und in der Regel nicht dem allgemeinen Haushalt zufließen, müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts (BVerfG) strenge Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Sonderabgaben einerseits mit der Finanzverfassung, andererseits mit dem Gleichheitsgrundsatz im Einklang stehen (vgl. z. B. BVerfGE 82, 159 [178 ff.]).



Bei der Schaffung von nichtsteuerlichen Abgaben ist im Übrigen davon auszugehen, dass es einen „numerus clausus“ der Abgabenarten nicht gibt. Unter besonderen Voraussetzungen sind neben Steuern, Gebühren und Sonderabgaben auch andere Abgaben – wie z. B. „Abschöpfungsabgaben“ (Fehlbelegungsabgabe – BVerfGE 78, 249; Wasserpennig – BVerfGE 93, 319; u. a.) – verfassungsrechtlich möglich.

In Anlehnung an den Systematisierungsansatz der OECD (Committee on Fiscal Affairs: „environmentally-related taxes“) werden als Umweltabgaben in dieser Dokumentation diejenigen Abgaben bezeichnet, deren Bemessungsgrundlage an besonders umweltrelevante Tatbestände anknüpft. Auf die Motive bei der Einführung der Abgabe bzw. deren Bezeichnung kommt es nicht an. Der Förderung des Umweltschutzes dienen darüber hinaus alle Regelungen im Steuer- und sonstigen Abgabenrecht, die besonders umweltschonende Sachverhalte mit abgabenrechtlichen Vergünstigungen honorieren.

Der Begriff der ökologischen Steuerreform wird im vorliegenden Dokument verwendet im Sinne des Gesetzes zum Einstieg in die ökologi-

sche Steuerreform vom 24. März 1999, des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 und des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002; diese Gesetze konzentrieren das Interesse auf die Energiebesteuerung.

Subventionen, deren Abbau in Kapitel IV skizziert wird, werden im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung verstanden. In der umweltpolitischen Diskussion werden zum Teil andere gedankliche Ansätze gefordert, z. B. alle durch Umweltschäden verursachten externen Kosten als Subventionen zu betrachten, wenn die Verursacher nicht mit den vollen Kosten ihres Handelns belastet werden, sondern die Allgemeinheit. Die Quantifizierung dieser externen Kosten ist allerdings mit methodischen Schwierigkeiten behaftet und wäre daher für eine systematische Darstellung der Subventionen aus dem Bundeshaushalt nur von begrenztem Nutzen (siehe auch 18. Subventionsbericht der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/6 748, S. 130 und Monatsbericht des BMF, Oktober 2001, Berlin, S. 38).

III Steuerliche Regelungen zur Förderung des Umweltschutzes und ihre ökologische Wirksamkeit

Vorbemerkung

Im deutschen Steuerrecht werden seit vielen Jahren umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt – z. B. durch die Begünstigung von schadstoffarmen gegenüber nicht schadstoffarmen Kraftfahrzeugen bei der Kraftfahrzeugsteuer und von unverbleitem gegenüber verbleitem Benzin bei der Mineralölsteuer. Mit diesen Maßnahmen sollen gezielte Anreize für umweltbewusstes Verhalten gegeben werden, ohne den vorrangigen Zweck der Steuern, die allgemeine Finanzierung der Staatsausgaben, in Frage zu stellen.

Insgesamt machten umweltbezogene Abgaben 1998 nach einer OECD-Studie (OECD Economic Studies Nr. 34, 2002/1) in Deutschland etwa

6 % des gesamten Aufkommens an Steuern und Sozialabgaben aus und damit etwas mehr als im Durchschnitt der OECD (das höchste Aufkommen davon erbringt in Deutschland die Mineralölsteuer).

Die gegenwärtig bestehenden Regelungen und ihre ökologische Wirksamkeit sind nachfolgend – nach Sektoren und Steuerarten getrennt – dargestellt. Durch die Gesetze zur ökologischen Steuerreform ist die sektorübergreifende Energiebesteuerung in den Mittelpunkt gerückt; nicht zuletzt durch die Idee, die Steuer- und Abgabenbelastung zum Teil vom Faktor Arbeit auf den Faktor Natur- und Umweltverbrauch zu verlagern. Sie wird daher als erstes beschrieben.

1 Energiebesteuerung im Rahmen der ökologischen Steuerreform

1.1 Grundlagen

Die Gesetze zur ökologischen Steuerreform haben zum Ziel, durch eine maßvolle und schrittweise Verteuerung der Energieträger den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und so die Umweltbelastung zu verringern. Gleichzeitig werden positive Effekte für den Arbeitsmarkt erzielt, da das Steueraufkommen zum ganz überwiegenden Teil zur Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge verwendet wird.

Die Energiebesteuerung wird maßgeblich bestimmt durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999, das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 und das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002.

Am 1. April 1999 ist mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform die erste Stufe in Kraft getreten.

Stufe 1 (1. April 1999):

- Erhöhung des Mineralölsteuersatzes auf
 - Kraftstoffe um 6 Pfennig (3,07 Cent) je Liter,
 - Heizöl um 4 Pfennig (2,05 Cent) je Liter,
 - Erdgas zum Verheizen um 0,32 Pfennig (0,164 Cent) je Kilowattstunde und
 - Flüssiggas zum Verheizen um 25 DM (12,78 €) je 1 000 Kilogramm.
- Einführung der Stromsteuer mit einem Regelsteuersatz von 2 Pfennig (1,02 Cent) je Kilowattstunde.

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform beinhaltet vier weitere Stufen bis zum Jahr 2003.

Stufen 2 bis 5 (jeweils zum 1. Januar 2000, 2001, 2002 und 2003):

Erhöhung des

- Mineralölsteuersatzes auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter zum 1. Januar 2000 und 2001 und um 3,07 Cent je Liter zum 1. Januar 2002 und 2003 sowie des
- Stromsteuersatzes um 0,5 Pfennig je Kilowattstunde zum 1. Januar 2000 und 2001 und um 0,26 Cent je Kilowattstunde zum 1. Januar 2002 und 2003.

Von Beginn an wurde die Ökosteuer an den Leitlinien faire Verteilung der Lasten und ökologische Wirkung gemessen und fortlaufend überprüft. Das Ergebnis: Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die fünfte Ökosteuerstufe im Interesse besser abgestimmter Lenkungs- und Verteilungswirkungen modifiziert. Weil die steuerliche Begünstigung von Erdgas gegenüber dem leichten Heizöl zu nicht marktgerechten Einflüssen auf die Preisbildung führte, wurde die Besteuerung von Erdgas zum Verheizen – in Bezug auf den Energiegehalt – der Besteuerung von Heizöl angepasst. Die Steuersätze für Flüssiggas und schweres Heizöl wurden angeglichen.

Modifizierung der Stufe 5:

Erhöhung der Mineralölsteuersätze für

- Erdgas zum Verheizen von 0,3476 Cent auf 0,55 Cent je Kilowattstunde,
- Flüssiggas zum Verheizen von 38,34 € auf 60,60 € je 1 000 Kilogramm und
- schweres Heizöl von 17,89 € auf 25 € je 1 000 Kilogramm.

1.2 Besondere Regelungen bei der Energiebesteuerung

Um weitere umweltpolitische Akzente zu setzen, aber auch aus sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen sind eine Reihe von Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen eingeführt worden.

- Ermäßigte Steuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Weil die Energiebesteuerung in der Europäischen Union noch nicht harmonisiert ist, wurde von einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz abgesehen, um energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen nicht zu stark zu belasten und um letztlich den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern.

Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken entnommen wird, unterlag deshalb bis Ende 2002 einem ermäßigten Steuersatz von 20 % des Regelsteuersatzes. Auch die Mehrbelastung durch die Mineralölsteuererhöhung auf Heizöl und Gas wurde für das Produzierende Gewerbe bzw. die Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise auf 20 % der Steuererhöhung beschränkt.

Mit der steuerlichen Begünstigung wurde allerdings in Kauf genommen, dass die Len-

kungswirkung der Ökosteuer abgeschwächt wird. Nach einer fast vierjährigen Anpassungszeit werden diese Steuerbegünstigungen deshalb durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform teilweise abgeschmolzen, ohne die internationale Wettbewerbssituation der Unternehmen zu gefährden, aber gleichzeitig ökologische Anreize zur effizienten Energienutzung zu verstärken. Die ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft für Strom, Heizöl und Erdgas wurden ab dem 1. Januar 2003 von bisher 20 % auf 60 % der Ökosteuerregelsätze erhöht.

Zum Produzierenden Gewerbe gehören Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und kommunale Eigenbetriebe, die auf der Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder -verordnungen der Länder geführt werden, werden wie Unternehmen des Produzierenden Gewerbes begünstigt, wenn sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus gehören auch Unternehmen der Teichwirtschaft und Fischzucht zur begünstigten Land- und Forstwirtschaft.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die trotz dieser Begünstigung besonders belastet sind, erhalten darüber hinaus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch (sog. Spitzenausgleich), dessen Höhe sich an der Belastung durch die Ökosteuer – mit Ausnahme des auf die Kraftstoffe entfallenden Anteils – einerseits und der Entlastung durch die Senkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen andererseits bemisst. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die Berechnungsgrundlage so modifiziert, dass künftig auch bei den vom Spitzenausgleich begünstigten

Unternehmen eine moderate, jedoch ökologisch sinnvolle Grenzsteuerbelastung verbleibt.

Zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes für die Zollverwaltung und zur Aufkommenssicherung müssen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft die Steuer bis zur Bagatellgrenze (Sockelbetrag) voll zahlen. Diese liegt für jedes Unternehmen bei jeweils 512,50 € im Jahr für die zusätzliche Besteuerung von Heizöl und Gas einerseits und von Strom andererseits.



- Mineralölsteuerbegünstigung für Mineralöle, die für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme – die sog. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) – verwendet werden
- Inhalt der Regelungen:
 - Steuerbefreiung bei KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % (erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung: 1. April 1999).
 - Ermäßigter Mineralölsteuersatz bei KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % (erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung: 1. März 1992)
 - Steuerbefreiung bei Anlagen mit Gasturbine und nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad

(netto) von mindestens 57,5 % (erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung: 11. Dezember 2002).

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

KWK-Anlagen mit einem hohen Nutzungsgrad zeichnen sich wegen der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Nutzwärme durch eine hohe Energieeffizienz aus. Sie tragen so erheblich zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen bei.

GuD-Anlagen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 57,5 % vermindern auf Grund ihres hohen Wirkungsgrades, der die Grenze des derzeit technisch Machbaren beschreibt, CO₂-Emissionen.



– Freistellung des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern von der Stromsteuer ¹

– Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:

1. April 1999

– Ausgestaltung ab 1. Januar 2000:

Steuerbefreiung: für Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas, Biomasse sowie Wasserkraft (ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer Generatorleistung über zehn Megawatt), wenn er aus einem ausschließlich aus sol-

chen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung („Ökostromnetz“) entnommen wird.

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

Zwar geringer Anwendungsbereich der Steuerbefreiung, aber in Ergänzung des EEG Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energien und CO₂-Minderung durch Einsatz erneuerbarer Energien.

– Freistellung von der Stromsteuer für Anlagen mit einer Nennleistung bis 2 MW

– Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:

1. Januar 2000

– Ausgestaltung:

Steuerbefreiung des Stroms aus Anlagen mit einer Nennleistung bis 2 MW, wenn der Strom im räumlichem Zusammenhang zu der Anlage entnommen wird. Begünstigt werden auch Fälle des so genannten Contracting.

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

CO₂-Minderung durch gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme (höhere Energieeffizienz) in kleinen und mittleren Blockheizkraftwerken.

– Steuerermäßigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind

Strom zum Betrieb von vor dem 1. April 1999 installierten Nachtspeicherheizungen wurde bis zum 31. Dezember 2002 mit 50 % des Regelsteuersatzes besteuert. Diese steuerliche Begünstigung ist ökologisch nicht sinnvoll und wird nur übergangsweise gewährt. Das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform sieht deshalb vor, dass der ermäßigte Steuersatz

¹ Im Zusammenhang mit der Steuerbelastung von sonstigem Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, hat die Bundesregierung im Jahr 1999 ein Marktanzreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien (Dotierung 2002/2003 jeweils 190 Mio. €) eingerichtet. In der Koalitionsvereinbarung ist eine Aufstockung der Beträge für 2004 auf 200 Mio. €, für 2005 auf 220 Mio. € und für 2006 auf 230 Mio. € vorgesehen. Schwerpunkt der Förderung ist der Einsatz von erneuerbaren Energien auf

dem Wärmemarkt. Erneuerbare Energien werden damit massiv gefördert. Eine Freistellung dieses Stroms war bisher aus EU- und welthandelsrechtlichen Gründen und wegen eines fehlenden Herkunftsnachweissystems nicht möglich – Problematik der möglichen Diskriminierung von Importstrom. Gemäß der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien muss aber bis Ende September 2003 ein solches Herkunftsnachweissystem von den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht werden.

ab dem 1. Januar 2003 auf 60 % des Regelsteuersatzes angehoben wird. Darüber hinaus endet die steuerliche Begünstigung vollständig am 31. Dezember 2006. Die insgesamt fast achtjährige Übergangszeit bietet Nutzern ausreichend Gelegenheit, ihr Heizungssystem gegebenenfalls umzustellen. Flankiert wird die Umstellung durch vom Bund zinsverbilligte Kredite, ausgereicht durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

- Steuerermäßigung für Schienenbahnverkehr
 - Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:
1. April 1999
 - Ausgestaltung seit 1. April 1999:
Steuerermäßigung: Für Strom, der zum Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr (ausgenommen betriebsinterne Werkverkehre und Bergbahnen) oder im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen entnommen wird, ist nur die Hälfte des Regelsteuersatzes zu entrichten.
 - Anhaltspunkt für die Wirksamkeit:
Förderung des ökologisch sinnvollen Schienenbahnverkehrs.
- Ermäßigung für Kraftstoffe im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
 - Erstmaliges In-Kraft-Treten:
15. Februar 2000
 - Ausgestaltung:
Für Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe der hälftigen Erhöhungen der Kraftstoffsteuersätze.
 - Anhaltspunkte für Wirksamkeit:
Förderung des gegenüber dem Individualverkehr umweltverträglicheren ÖPNV.

Weitere Ausführungen zu mineralölsteuerlichen Vergünstigungen im Verkehrssektor finden sich im Kapitel III.2.1.1.

1.3 Anhaltspunkte für die ökologische Wirksamkeit der ökologischen Steuerreform²

Die gewünschte Lenkungswirkung auf den Energieverbrauch ist bereits nach kurzer Zeit feststellbar gewesen. Der Benzinverbrauch in Deutschland ist rückläufig. Er verminderte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 4,5 % im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr und ging in den Jahren 2001 und 2002 nochmals um 3,0 % bzw. weitere 3,3 % zurück. Der Dieserverbrauch wuchs aufgrund des Güterkraftverkehrs in früheren Jahren kontinuierlich, stagniert aber weitgehend seit dem Jahr 2000. Im Jahr 2002 ging er um 1,2 % zurück. Insgesamt verzeichnete der Kraftstoffverbrauch seit dem Jahr 2000 einen stetigen Rückgang mit -2,8 % im Jahr 2000, -1,0 % in 2001 und -2,3 % in 2002 (jeweils versteuerte Mengen Mineralöl in Deutschland).

Die Fahrgastzahlen im öffentlichen Personenverkehr steigen (+0,4 % in 1999; +0,8 % in 2000; +0,8 % in 2001 und +0,5 % in 2002).

Die Lenkungswirkung der Ökosteuer wurde insbesondere im Jahr 2000 und seit Ende 2002 durch den Anstieg der Weltmarktpreise für Mineralöl verstärkt.

Ein wichtiger Effekt ist die steigende Nachfrage nach energiesparenden Produkten. Besonders deutlich wird dies beim Neuwagenkauf, bei dem der Benzinverbrauch zu einem wesentlichen Kriterium der Kaufentscheidung geworden ist. Ein niedriger

² Durch Änderung der Preisrelationen bewirken Umweltabgaben u. ä. Instrumente Änderungen im Verhalten von Produzenten und Konsumenten. Nicht immer können jedoch die daraus resultierenden Umwelteffekte eindeutig oder ausschließlich auf den Einsatz dieser Instrumente zurückgeführt werden. Deswegen werden in dieser Publikation „Anhaltspunkte“ für die ökologische Wirksamkeit dargestellt.

Energieverbrauch zählt inzwischen auch in vielen anderen Branchen zu den werbewirksamen Argumenten. Insbesondere Heizungsanlagenbauer und Hausgerätehersteller profitieren von diesem Trend.

Auch die Zahl der Kunden, die Mitglied einer Organisation (CarSharing) sind und sich ein Auto teilen, wuchs nach Angaben des Bundesverbandes CarSharing im Jahr 2001 um 22 % (nach einem Anstieg von 26 % im Vorjahr).

Die ökologische Steuerreform leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat eine Minderung von mindestens 2 bis 3 % des Gesamtausstoßes an CO₂ in Deutschland errechnet, das entspricht mindestens etwa 20 bis 25 Millionen Tonnen. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung nur geringfügig beeinträchtigt, während die mittelfristigen beschäftigungspolitischen Auswirkungen mit bis zu 250 000 neuen Arbeitsplätzen beachtlich sind.

Insbesondere von wissenschaftlicher Seite ist mehrfach bestätigt worden, dass die Bundesregierung mit der ökologischen Steuerreform den richtigen Weg eingeschlagen hat. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat) hat die positiven ökologischen Auswirkungen der Ökosteuer in seinem Gutachten 2002 hervorgehoben und es als „eindrucksvollen Beleg“ gewertet, wie die Nachfrage nach Kraftstoffen auf entsprechende Preissignale reagiert.

Auf dem Strommarkt wird die Stromsteuer durch die Liberalisierung der Energiemärkte und den damit einhergegangenen Preisrückgang zum Teil wieder ausgeglichen.

In der Gesamtsicht können weitere positive Umweltwirkungen dadurch verzeichnet werden, dass umweltfreundliche Tatbestände mit

Steuerermäßigungen honoriert werden und im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform das Marktanzreizprogramm zu Gunsten erneuerbarer Energien aufgelegt wurde. Dieses Programm führte insbesondere bei Sonnenkollektoren zu einem Boom (230 000 Anträge bis Ende 2001).

1.4 Exkurs: Sonstige Belastungen auf die Energiebereitstellung

– Umsatzsteuer

Lieferungen von Energie bzw. Energieträgern (Strom, Kohle, Mineralöl, Gas usw.) unterliegen mit Ausnahme von Holz³ uneingeschränkt der Umsatzsteuer zum allgemeinen Steuersatz (16 %). Die Umsatzsteuerbelastung des Verbrauchs beträgt 13,79 % des vom Endverbraucher aufgewendeten Preises, der ggf. besondere Verbrauchsteuern und Abgaben (z. B. Mineralölsteuer) einschließt.



– Erdölbevorratungsbeitrag

Beitrag an den Erdölbevorratungsverband, der für seine Mitglieder die gesetzlich vorgeschriebene Erdölbevorratung sicherstellt. Der Beitrag beträgt seit dem 1. April 2001 für

- Benzin 5,10 €/m³
Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis (entspricht 0,0051 €/l)
- Mitteldestillate 4,50 €/m³
Diesel, leichtes Heizöl, Leuchtöl (Kerosin), Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis

³ U. a. Brennholz, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, z. B. Pellets.

– Heizöl schwer 4,30 €/t
Die Beiträge beliefen sich nach Angaben des Verbandes im Haushaltsjahr 2000/2001 auf rund 477 Mio. €.

– Konzessionsabgabe

Zahlungen regionaler Versorgungsunternehmen oder Stadtwerke an die Kommunen als Gegenleistung für das Recht, die öffentlichen Straßen und Plätze zur Verlegung von Strom- und Gasleitungen zu benutzen. Die Sätze werden von den Kommunen festgelegt. Ab 1992 wurde die Abgabe im Wesentlichen auf folgende bundeseinheitliche Höchstbeträge je Kilowattstunde begrenzt:

– Strom:

= Tarifkunden 1,32–2,39 Cent/kWh
je nach Einwohnerzahl der Kommune
= Sondervertragskunden 0,11 Cent/kWh

– Gas:

= Tarifkunden 0,22–0,93 Cent/kWh
je nach Einwohnerzahl der Kommune
= Sondervertragskunden 0,03 Cent/kWh

Die Konzessionsabgaben beliefen sich im Jahre 2001 auf rd. 3,5 Mrd €. (inkl. Stadtstaaten).

– Förderabgabe

Einige Länder erheben eine Förderabgabe auf die inländische Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Abgabensatz beträgt nach Angaben des zuständigen Wirtschaftsverbandes z. B. für

– Erdöl

12 % in Niedersachsen (im Jahr 2002, reduzierter Abgabensatz bei Vorliegen bestimmter Bedingungen)

5– 10 % in Schleswig-Holstein (im Jahr 2002)

– Erdgas

21 % in Niedersachsen (im Jahr 2002, reduzierter Abgabensatz bei Vorliegen bestimmter Bedingungen)

10– 20 % in Schleswig-Holstein (im Jahr 2002)

Bemessungsgrundlage sind die Erlöse. Der Förderabgaben-/Förderzinsaufwand (kurz: Förderabgabe) für Erdöl und Erdgas betragen

	1998	1999	2000	2001
				(vorläufig)
in Mio. €	141	90	274	532

2 Spezifische steuerliche Regelungen in einzelnen Sektoren

2.1 Verkehr

2.1.1 Mineralölsteuer

– Spreizung bei der Mineralölsteuer zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin

– Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:
1. April 1985

– Heutige Ausgestaltung:
Differenzierung um rd. 6,5 Cent/l

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

– Entwicklung des Absatzes von unverbleitem bzw. verbleitem Benzin:

1986:	11 %	zu	89 %
1996:	97 %	zu	3 %
1997:	99,6 %	zu	0,4 %

Verbleiter Kraftstoff wird in Deutschland seit Ende August 1996 nicht mehr hergestellt und ist seit 1998 völlig vom Markt verschwunden.

– Entwicklung im Bestand schadstoffarmer Pkw:
Der Anteil schadstoffarmer Pkw und Kombi betrug 1997 mit rd. 35 Mio. rd. 85 % des Gesamtbestandes bei diesen Fahrzeugen (rd. 41,4 Mio. – Quelle: Umweltdaten 1998, S. 12).

– Verhältnis Bestand schadstoffarmer Pkw zum Absatz von unverbleitem Benzin: Diese Maßnahme hat sich im ökologischen Sinne als zielführend erwiesen, weil bereits 1996 rd. 97 % des Benzinabsatzes auf bleifreies Benzin entfielen, obwohl „erst“ rd. 80 % des Pkw-Bestandes mit Ottomotor schadstoffreduziert waren.

– Schwefelarme Kraftstoffe

– Erstmaliges In-Kraft-Treten:

1. November 2001

– Ausgestaltung:

Mit dem 1. November 2001 wurde die Mineralölsteuer für Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 50 mg/kg um 1,53 Cent (3 Pf) je Liter angehoben. Seit dem 1. Januar 2003 wird dieser höhere Mineralölsteuersatz auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 10 mg/kg angewendet.

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

Durch den damit bewirkten verstärkten Einsatz schwefelarmer Kraftstoffe sinken die Emissionen von Schwefeldioxid der bestehenden Kraftfahrzeugflotte. Andererseits können auch ganz neue Motoren zum Einsatz kommen, die bis zu 25 % weniger Kraftstoff verbrauchen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Beitrag zur Reduzierung von klassischen Schadstoffen wie Stickoxid, Kohlenwasserstoffen und Rußpartikeln sowie Treibhausgasemissionen dar.

Die steuerliche Schlechterstellung der herkömmlichen Kraftstoffe bedeutet im Ergebnis keine Steuererhöhung, da die Mineralölwirtschaft ihr Angebot entsprechend umgestellt hat.

– Ermäßigter Mineralölsteuersatz auf Erd- und Flüssiggas für Kraftfahrzeuge

– Erstmaliges In-Kraft-Treten:

21. Oktober 1995

– Ausgestaltung:

Befristet für Flüssiggas bis zum 31. Dezember 2009 und für Erdgas bis zum 31. Dezember 2020 gelten ermäßigte Mineralölsteuersätze auf Erdgas (ab 2003):

12,40 € je MWh statt 31,80 €,

auf Flüssiggas (ab 2003):

161 € je 1 000 kg statt 1 217,00 €

– Anhaltspunkte für Wirksamkeit:

Nach Angaben des Bundesverbands der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) nimmt die Anzahl vor allem erdgasbetriebe-

ner Fahrzeuge stetig zu. So gab es 1995 noch 950, aber 1998 bereits 4 200 Erdgasfahrzeuge. Danach konnten erheblich höhere Zuwachszahlen als zuvor verzeichnet werden, was bis Ende 2002 zu einem Bestand von 13 000 Erdgasfahrzeugen führte. Nahezu alle gängigen Pkw-Modelle sind für Erdgasbetrieb umrüstbar. Immer mehr können sich auch flüssiggasbetriebene Fahrzeuge behaupten. Insgesamt ist zu beobachten, dass sich die Zahl gasbetriebener Fahrzeuge im gewerblichen Bereich und insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr positiver entwickelt als im privaten Bereich. Zur Betankung existieren derzeit etwa 250 Erdgastankstellen. Gaswirtschaft und Mineralölindustrie haben aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen die Marktchancen von Erdgas als neue Mobilitätsenergie erkannt und wollen bis 2006 mit weiteren 1 000 Tankstellen eine flächendeckende Infrastruktur aufbauen.

– Freistellung von Biokraftstoffen von der Mineralölsteuer

– Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:

Seit vielen Jahren sind reine Biokraftstoffe (mit bis zu 3 % Beimischungen aus Mineralöl, z. B. Additive) mineralölsteuerfrei.

– Heutige Ausgestaltung:

Am 7. Juni 2002 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschlossen, dem zufolge alle Arten von Biokraftstoffen in Reinform oder als Beimischung zu herkömmlichen Kraftstoffen befristet bis zum 31.12.2008 von der Mineralölsteuer befreit werden (BGBl. 2 778). Die Steuerbefreiung wird jedoch erst nach einer dafür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission sowie einer Ermächtigung nach der Mineralölsteuerstrukturrichtlinie durch den Rat der EU in Kraft treten. Auf EU-Ebene wurde am 19. März 2003 eine politische Einigung über die Mineralölsteuerbefreiung von Biokraftstoffen unbefristet ab 2004 erzielt. Diese

politische Einigung muss aber noch durch formale Verabschiedung der Energiesteuerrichtlinie umgesetzt werden.

– Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

– Entwicklung des Fahrzeugbestandes:

Biodiesel kann in allen Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor verwendet werden; die Hersteller von Traktoren haben für ihre Motoren nahezu generell die Freigabe zur Biodieselverwendung erteilt. Für Pkw und Lkw haben Opel, VW, Ford, Mercedes, MAN und Iveco für eine Reihe von Modellen Einzel freigaben oder generelle Freigaben erteilt. Der Biodieselabsatz hat sich seit der Einführung der Regelung kontinuierlich erhöht und lag in 2001 bei ca. 500 Mio. Liter. Andere Biokraftstoffe als Biodiesel werden bisher nicht in nennenswertem Umfang verwendet.



2.1.2 Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt)

– Differenzierung der KraftSt für Personenkraftwagen nach dem Abgasverhalten

– Pkw, die in ihrem Abgasverhalten ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen mindestens die Grenzwerte „Euro 3“ oder „Euro 4“ nach der Richtlinie 98/69/EG einhalten, sind befristet steuerbefreit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Wert der Steuerbefreiung bei „Euro 3“ 127,82 € (Ottomotor) bzw. 255,65 € (Dieselmotor) und bei „Euro 4“ 306,78 € (Otto) bzw. 613,55 € (Diesel) erreicht. Die erstmalige Zulassung muss bei „Euro 3“ vor dem

1. Januar 2000 und bei „Euro 4“ vor dem 1. Januar 2005 liegen.

- Pkw, deren Kohlendioxidemissionen – ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG – 90 g/km („3-Liter-Auto“) oder bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 2000 120 g/km („5-Liter-Auto“) nicht übersteigen, sind befristet steuerbefreit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Wert der Befreiung 511,29 € („3-Liter“) bzw. 255,65 € („5-Liter“) erreicht. Pkw, die zugleich alle Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung als „3-Liter-Auto“/„5-Liter-Auto“ und „Euro 3“/„Euro 4“ erfüllen, erhalten die jeweilige Summe der vorgenannten Befreiungen.
- Der Wert einer Steuerbefreiung wird in einen fahrzeugbezogenen Befreiungszeitraum umgerechnet, der unabhängig von Halterwechsel oder vorübergehender Stilllegung endet, aber längstens nur bis zum 31. Dezember 2005 dauern kann. Wegen dieses Ablauftermins kann es je nach Hubraumgröße und Datum der erstmaligen Zulassung zum vorzeitigen Ende einer Befreiung kommen.
- Nach Ablauf der befristeten Steuerbefreiungen für „Euro 3“ und „Euro 4“ sowie für „3-Liter-Autos“ sind je angefangene 100 cm³ begünstigte Steuersätze von 5,11 € für Pkw mit Ottomotor und 13,80 € für Pkw mit Dieselmotor anzuwenden. Ab 1. Januar 2004 sollen sich diese auf 6,75 € und 15,44 € erhöhen.
- Pkw, die ausschließlich über einen Antrieb durch Elektromotor verfügen, der überwiegend aus einem mechanischen oder elektromechanischen Energiespeicher gespeist wird, sind ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für fünf Jahre steuerbefreit. Nach Ablauf der Befreiung gelten Steuersätze je angefangene 200 kg verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht (bis 2 000 kg: 11,25 €/über 2 000 kg bis 3 000 kg: 12,02 €/über 3 000 kg bis 3 500 kg: 12,78 €). Die Steuer wird auf die Hälfte des stufenweise berechneten Betrages ermäßigt.

Kraftfahrzeugsteuer für Pkw je 100 cm³ Hubraum

Abgasverhalten	Geltungsdauer	Ottomotor	Dieselmotor
„Euro 2“	bis 31.12.2003	6,14 €	14,83 €
	ab 01.01.2004	7,36 €	16,05 €
„Euro 1“ und vergleichbare Normen	bis 31.12.2004	10,84 €	23,06 €
	ab 01.01.2005	15,13 €	27,35 €
andere, die bei Ozonalarm fahren dürfen	bis 31.12.2004	15,13 €	27,35 €
	ab 01.01.2005	21,07 €	33,29 €
(bedingt) schadstoffarme, die bei Ozonalarm nicht fahren dürfen	bis 31.12.2004	21,07 €	33,29 €
	ab 01.01.2005	25,36 €	37,58 €
übrige		25,36 €	37,58 €

- Für andere Pkw gelten folgende Steuersätze je angefangene 100 cm³ Hubraum (s. Tab. o.)
- Die um jeweils 8,69 € bzw. 12,22 € höheren Steuersätze für Pkw mit Dieselmotor gleichen die gegenüber Ottokraftstoff geringere Mineralölsteuer auf Dieselmotor pauschaliert aus. In dieser Besteuerung liegt keine Wertung, welche Motorentchnik für Umwelt- und Klimaschutz von größerer Bedeutung ist.
- Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

Die KraftSt hat sich seit Einführung der Steuerbegünstigung für emissionsarme Pkw Mitte der 80er Jahre als wirksames ökologisches Lenkungsinstrument erwiesen. Im Juli 1991 waren bereits 97 % der neu in den Verkehr gekommenen Otto-Pkw mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet, obwohl die entsprechenden obligatorischen EU-Abgasvorschriften erst ab 1. 1. 1993 galten.

Das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 hat eine steuerliche Förderung für „Euro 3“/„D 3“ und „Euro 4“/„D 4“ eingeführt. Die entsprechende EU-Abgasvorschrift tritt für die Erstzulassung von Pkw am 1. Januar 2001 („Euro 3“) und am 1. Januar 2006 („Euro 4“) in Kraft. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Anreize haben dazu beigetragen, dass derzeit schon mehr als die Hälfte der Erstzulassungen die erst ab 2006 geltenden Schadstoffminderungen einhält.

Im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 wurde vereinbart, die Kfz-Steuer gemeinsam mit den Ländern aufkommensneutral ökologisch weiterzuentwickeln.

- Differenzierung der KraftSt für Nutzfahrzeuge nach dem Emissionsverhalten

Für Nutzfahrzeuge (außer Anhänger) über 3,5 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht sind die Steuersätze je angefangene 200 kg Gesamtgewicht nach Schadstoff- bzw. Geräuschemission progressiv gestaffelt (Höchststeuer/Jahr: 664,68 € für Schadstoffklasse „S 2“ und besser; 1 022,58 € für Schadstoffklasse „S 1“; 1 533,88 € für Geräuschkategorie „G 1“ und 1 789,52 € für nicht emissionsreduzierte Kfz).

- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Omnibusse, die hauptsächlich im Linienverkehr verwendet werden

– Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelungen:
1. Januar 1969

- Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV);
- ökologische Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für bestimmte Nutzfahrzeuge, die ausschließlich für Kurzfahrten im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs (Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße) verwendet werden.

- Kraftfahrzeugsteuererstattung für Fahrzeuge, die nachweislich in größerem Umfang mit der Eisenbahn befördert wurden

2.1.3 Umsatzsteuer

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr

- Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelungen:

1. Januar 1968

- Heutige Ausgestaltung:

Ermäßigter Steuersatz für Schienenbahnverkehr (ausgenommen Bergbahnen), Oberleitungsomnibusse, genehmigter Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, Kraftdroschkenverkehr und Fährverkehr im Nahbereich (Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km oder innerhalb einer Gemeinde) sowie Personenbeförderung mit Schiffen

- Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV);

- ökologische Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

In den Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 wurde der Plan aufgenommen, ab dem Jahr 2005 den Mehrwertsteuersatz für den Schienenpersonenverkehr auf 7 % zu senken und damit an den Satz für den Nahverkehr anzugleichen. Erwartet wird eine Weitergabe dieser Entlastung auf die Fahrpreise und damit an die Bahnkunden zur Steigerung der Attraktivität des Verkehrs auf der Schiene.

2.2 Wohnen – Eigenheimzulagengesetz

- Umweltorientierte Zulagen (Energiesparzulage, Niedrigenergiehauszulage) im Rahmen der Eigenheimzulage

- Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:

1. Januar 1996

- Heutige Ausgestaltung:

Neben der Grundförderung – acht Jahre lang –

- Energiesparzulage in Höhe von 2 % der Aufwendungen, höchstens 256 € jährlich für den Einbau von besonders leistungsfähigen Wärmepumpen sowie Wärmerückgewinnungsanlagen und Solaranlagen bei selbst genutzten neu errichteten Wohnungen oder Gebrauchtwohnungen vor Einzug in die Wohnung;

- Niedrigenergiehauszulage in Höhe von 205 € jährlich für eine selbst genutzte neu errichtete Wohnung, wenn der Jahresheizwärmebedarf nach der geltenden Wärmeschutzverordnung um mindestens 25 % unterschritten wird. Beide Zusatzförderungen sind befristet auf Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2003 fertig gestellt werden, und können nicht bei Neubauten in Anspruch genommen werden, für deren Errichtung die Energieeinsparverordnung gilt.



- Anhaltspunkte für die Wirksamkeit

Großes Interesse anhand der Förderzahlen erkennbar (siehe Tabelle nächste Seite).

Im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 wurde vereinbart, die Ökozulage im Rahmen einer Neugestaltung der Eigenheimzulage auch weiterhin zu gewähren.

Darüber hinaus fördert die bundeseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau mit zinsverbilligten Krediten Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbestandes; die Zinszuschüsse des Bundes betragen über 1 Mrd. € bis 2005.

Gesamtfördervolumen für die Ökozulage (neue Techniken und Niedrigenergiehaus) in den Jahren 1995 bis 2001: 117,9 Mio. DM

Anzahl der Fälle für das erste Förderjahr

	1995	1997	1999	2001 ¹
Neubau				
Grundförderung	1 164	200 017	294 321	146 812
Ökozulage	19	27 793	83 759	48 875
Altbau				
Grundförderung	8 923	225 552	305 242	166 611
Ökozulage	7	933	1 263	350

Quelle: Geschäftsstatistik zur Nutzung der Eigenheimzulagen Berichtsjahr 2001 (Stand: Januar 2002)

¹ Vorläufiger Wert, der sich in künftigen Auswertungen noch deutlich erhöhen wird, da erfahrungsgemäß ein erheblicher Anteil der Anträge für 2001 erst später gestellt und daher noch nicht erfasst ist.

2.3 Naturschutz

2.3.1 Umsatzsteuer

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für natürliche Düngemittel (außer Guano)
 - Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:
 - 1. Januar 1968
 - Heutige Ausgestaltung:
 - Besteuerung natürlicher Düngemittel außer Guano mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz
 - Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:
 - Ökologische Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

2.3.2 Grundsteuer

- Grundsteuerbefreiung für Naturschutzflächen
 - Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:
 - 1. Januar 1974
 - Heutige Ausgestaltung:
 - Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Eigentum einer inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einer

inländischen, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft und Personenvereinigung steht und von ihr für gemeinnützige Zwecke (z. B. Naturschutz) genutzt wird. Wird dieser Grundbesitz zugleich land- und forstwirtschaftlich genutzt, gilt die Grundsteuerbefreiung nur, wenn die Nutzung zu Lehr- und Versuchszwecken erfolgt.

- Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:
 - Die ökologischen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.
- Grundsteuererlass von Naturschutzflächen
 - Erstmaliges In-Kraft-Treten der Regelung:
 - 1. Januar 1974
 - Heutige Ausgestaltung:
 - Grundsteuererlass für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für den Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.
 - Anhaltspunkte für die Wirksamkeit:
 - Die ökologischen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

IV Sachstand zum Abbau von Steuerbegünstigungen und anderen Subventionen mit umweltpolitischer Relevanz

Art. 6 EG-Vertrag verpflichtet alle Beteiligten, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dazu gehört es auch, Subventionen, die einer solchen nachhaltigen, d. h. wirtschaftlich leistungsfähigen, sozial gerechten und ökologisch verträglichen Entwicklung entgegenwirken, abzubauen. Darüber besteht innerhalb der Europäischen Union im Grundsatz Einigkeit (z. B. niedergelegt in den Wirtschaftspolitischen Grundzügen der Europäischen Union).

Auch international wachsen die Bemühungen: Im Kyoto-Protokoll bzw. der Klimarahmenkonvention ist ein Abbau klimaschädlicher Subventionen vorgesehen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) untersucht, welche Hindernisse einem Abbau von umweltpolitisch kontraproduktiven Subventionen bisher entgegenstehen (Beispiel: Umweltprüfbericht Deutschland 2001).

Eine europaweite Identifizierung konkret abzubauenender Subventionstatbestände und die politische Festlegung auf einen konkreten Abbau stehen allerdings noch aus. Immerhin gibt es in der Europäischen Union eine Verständigung darauf, ein Inventar und eine Überprüfung der Subventionen im Energiebereich vorzunehmen (6. Umweltaktionsprogramm Art. 5 Abs. 2 ii) a).

Grundsätzlich können dauerhafte Subventionen zu Verzerrungen des unternehmerischen Preis-/Leistungswettbewerbs und so zur Fehlallokation von Ressourcen führen. Ein verzögerter Strukturwandel sowie eine Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind die Folge. Subventionen schränken überdies die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Haushalte ein und/oder führen zu einer erhöhten Belastung der

Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben. Der Abbau von Subventionen bleibt daher auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten eine Daueraufgabe. Er wird von der Bundesregierung in diversen Berichten thematisiert wie zuletzt im 18. Subventionsbericht, dem nationalen Klimaschutzprogramm vom Oktober 2000, der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Umweltbericht 2002. Auch in der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 ist das Abschmelzen volkswirtschaftlich fragwürdiger und umweltschädlicher Subventionen im Rahmen einer „Ökologischen Finanzreform“ in der nächsten Zeit vereinbart.

Einige Vorhaben zum Abbau von Steuerbegünstigungen und anderen Subventionen mit Umweltrelevanz sind im Folgenden aufgelistet. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft; die Bundesregierung bemüht sich darüber hinaus auf EU-Ebene um den Abbau weiterer Steuervergünstigungen (z. B. Abschaffung der Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle – so genanntes Herstellerprivileg).



1 Umgestaltung der Eigenheimzulage

Die Wohnungsversorgung in Deutschland war noch nie so gut wie gegenwärtig. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr. Von den Bauleistungen entfällt schon heute mehr als die

Hälfte auf Bautätigkeit im Bestand. Eine Überprüfung des Systems der Wohneigentumsförderung ist angezeigt und nach Subventionsgrundsätzen auch dringend geboten. Im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 wurde vereinbart, die Eigenheimzulage für Alt- und Neubauten anzugleichen und auf Familien mit Kindern zu konzentrieren.

2 Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs

Eine Abschaffung der Steuerbefreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr würde zu einer gleichmäßigen und einheitlichen Besteuerung der Leistungen sämtlicher Verkehrsträger beitragen. Die derzeitige Umsatzsteuerbefreiung beruht auf einem System der faktischen Gegenseitigkeit, dem sich auch alle EU-Mitgliedstaaten angeschlossen haben. Im Interesse gleicher Rahmenbedingungen für die verschiedenen Verkehrsträger wird die Bundesregierung weiter dafür werben, die Umsatzsteuerbefreiung für internationale Flüge im Hinblick auf den Streckenanteil über Deutschland abzuschaffen.



3 Abschaffung der Mineralölsteuerbefreiung von Kerosin

Die Bundesregierung beabsichtigt bereits seit 1991, die Steuerbefreiung von Kerosin für den gewerblichen Luftverkehr auf internationa-

ler Ebene abzuschaffen. Diese Position wurde in der fraktionsübergreifenden Entschließung des Bundestages vom 19. März 1997 sowie durch Bundestagsbeschluss vom 15. Februar 2001 (BT-DrS 14/4 443) unterstützt. Die Abschaffung der Steuerbefreiung für den gewerblichen Luftverkehr würde zu einer gleichmäßigen und einheitlichen Besteuerung der Leistungen sämtlicher Verkehrsträger führen.

Die derzeitige Befreiung beruht teilweise auf dem Abkommen von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie auf ca. 130 auf der Grundlage dieses Abkommens abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen. Dieser internationalen Vertragslage trägt die bisher gültige EG-Mineralölstrukturrichtlinie mit einer obligatorischen Befreiung für in der gewerblichen Luftfahrt verwendetes Mineralöl Rechnung. Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird sich die Bundesregierung weiter auf europäischer Ebene für eine Kerosinbesteuerung einsetzen.

Die EG-Kommission hatte im November 1996 empfohlen, auf eine Besteuerung von Kerosin hinzuwirken, sobald die internationale Rechtslage dies gestatte. Folgerichtig sieht ihr Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Energiebesteuerung die Möglichkeit vor, Flugkraftstoffe für Inlandsflüge und – sofern die Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale Verträge miteinander schließen – auch für innergemeinschaftliche Flüge zu besteuern. Am 19. März 2003 wurde die politische Einigung zu der Energiesteuerrichtlinie erzielt. Diese politische Einigung muss noch durch formale Verabschiedung der Richtlinie umgesetzt werden, um ab 2004 in Kraft zu treten.

Für den Fall, dass eine Kerosinbesteuerung nicht zustande kommt, unterstützt die Bundesregierung die Absicht der EU, eine EU-weite emissionsbezogene Emissionsabgabe für den Flugverkehr einzuführen.

4 Aufhebung der Mineralölsteuerbefreiung der gewerblichen Binnenschifffahrt

Die Möglichkeit der steuerfreien Verwendung von Mineralöl in der gewerblichen Schifffahrt hat ihre rechtliche Grundlage in der Mineralölstrukturrichtlinie der EU, die den Mitgliedstaaten eine obligatorische Steuerbefreiung für die gewerbliche Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft vorschreibt, während die Begünstigung der Binnenschifffahrt lediglich als fakultative Maßnahme ausgestaltet ist. Außer Portugal und Griechenland gewähren derzeit alle Mitgliedstaaten eine Steuervergünstigung für die Binnenschifffahrt, die zum Teil auch den privaten, nicht gewerblichen Schiffsverkehr erfasst. Zudem sehen internationale Abkommen wie die „Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868“ (Mannheimer Akte) in Verbindung mit dem „Abkommen vom 16. Mai 1952 zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird“ (Straßburger Gasölabkommen) die Abgabefreiheit von eingeführten und zugebunkertem Gasöl vor.

Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Mineralölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsver-

kehrs in der Gemeinschaft wird seit mehr als zwanzig Jahren eine Lösung unter Berücksichtigung der Umweltvorteile der Binnenschifffahrt in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt – bisher allerdings ohne greifbares Ergebnis.

5 Exkurs: Förderung des Steinkohlenbergbaus

Steinkohle wird in Deutschland zu Kosten gefördert, die weit über den Weltmarktpreisen liegen, weil die Förderung unter schwierigen geologischen Bedingungen sowie hohen Sicherheits- und Umweltstandards erfolgt.

Der Bund, die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland, der Bergbau und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie haben sich mit dem Kohlekompromiss vom 13. März 1997 auf degressiv gestaltete Beihilfen bis zum Jahr 2005 verständigt. Dieser Kompromiss sieht einen Rückgang der Subventionen, die der Bund und Nordrhein-Westfalen aufbringen, von 4,73 Mrd. € in 1998 auf 2,71 Mrd. € in 2005 vor.

Die RAG Aktiengesellschaft, die alle deutschen Steinkohlenbergwerke unter dem Dach der DSK (Deutsche Steinkohle AG) vereint, erhält die Mittel in Form von Jahresplafonds. Sie kann diese Plafonds in eigener unternehmerischer Verantwortung für Absatzzwecke (Ausgleich zwischen Produktionskosten und Weltmarktpreis) und für den Ausgleich von Belastungen aus der Stilllegung von Kapazitäten einsetzen.

Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Kohlekompromiss gewähren Bund (2/3) und Bergbauländer (1/3) zur sozialverträglichen Bewältigung der Kapazitätsrückführung Anpassungsgeld an ausscheidende Bergleute. Bis 2001 wurden auch noch Bilanzhilfen zur Bewältigung der Kapazitätsanpassungen aus der Kohlerunde 1991 gezahlt.

Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Haushalte zur Förderung des deutschen Steinkohlenbergbaus (Mrd. €)

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ist				Soll			
5,03	4,94	4,60	4,27	3,62	3,35	3,04	2,74

Die DSK war bereits 1998 aufgrund ungünstiger Entwicklung der Weltmarktbedingungen für Steinkohle (Kohlepreis, Dollarkurs) gezwungen, vorzeitig Stilllegungen und Korrekturen ihrer Bergbauplanungen durchzuführen. Hinzu kamen Absatzschwierigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft und rückläufige Lieferungen an die Stahlindustrie. Die zunächst vorgesehene Förderung im Jahr 2005 von 30 Mio. t wird daher laut RAG-Schätzung um weitere 4 Mio. t auf 26 Mio. t sinken (siehe Tabelle unten).

Beihilfen an den deutschen Steinkohlenbergbau können nur mit Zustimmung der EU-Kommission gezahlt werden. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Jahr für Jahr zu beantragenden Beihilfen war früher der Mitte 2002 ausgelaufene EGKS-Vertrag; der EU-Energieministerrat hat am 7. Juni 2002 als Nachfolgeregelung die Verordnung über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (Laufzeit bis 2010) verabschiedet. Auf dieser Grundlage kann Deutschland bis 2007 sowohl die Stilllegung von Zechen als auch den laufenden Betrieb weiterhin unterstützen. Danach sind Betriebsbeihilfen für auslaufende Bergwerke nicht mehr zulässig. Die Regelung verpflichtet die kohlefördernden EU-Länder zu einem „bedeutsamen Abbau“ der Beihilfen.

Wertung

Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten werden die Kohlesubventionen als kontraproduktiv eingestuft. Sie sind daher in der Koalitionsvereinbarung unter dem Stichwort „Ökologische Finanzreform“ aufgeführt worden. Danach soll „die Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus fortgesetzt werden. Die Bundesregierung wird über Verhandlungen mit den Bergbauländern, dem Bergbau und der IG BCE die Finanzierung im Zeitraum 2006–2010 festlegen. Der Beitrag aus dem Bundeshaushalt wird sich dann weiter degressiv entwickeln.“ Die Verhandlungen werden im Jahr 2003 geführt werden.

Bei einer umweltpolitischen Bewertung muss aber auch berücksichtigt werden, dass das deutsche System der Subventionierung auf einen Ausgleich von hohen Förderkosten und niedrigeren Weltmarktpreisen gerichtet ist. Ein Auslaufen der Subventionen würde daher bei kurzfristiger Betrachtungsweise und bei gegebenem Kraftwerkspark lediglich zu einer umweltneutralen Ersetzung von heimischer Steinkohle durch Importkohle führen. Bei längerfristiger Betrachtung kann sich diese Bewertung ändern, wenn Investitionsentscheidungen über neue Kraftwerke unter veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen, wie sie von der Bundesregierung mit der Energiewende eingeleitet wurden, anstehen.

Die bereits eingeleitete deutliche Rückführung von Subventionen im Steinkohlenbereich ist jedoch auch aus wirtschafts- und finanzpolitischen sowie

Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus

	1997	1998	1999	2000	2001	2005 Schätzung RAG
Förderung in Mio. t. v. F. ¹	45,8	40,7	39,2	33,3	27,1	26,0
Beschäftigte in 1 000 zum 31.12.	78,1	71,8	66,4	58,1	52,6	36,0
Anzahl der Bergwerke	17	15	15	12	11	10

¹ Tonnen verwertbare Förderung

EU-rechtlichen Gründen weiterhin geboten. Vor dem Hintergrund des Ziels, in 2006 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, wird es darauf ankommen, auch die Kohlesubventionen weiter nachhaltig zurückzuführen.

V Nichtsteuerliche Umweltabgaben (Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge) in einzelnen Sektoren

Vorbemerkung

In Deutschland gibt es aufgrund der begrenzten Kompetenzen des Bundes für den Umweltschutz nur relativ wenige Abgaberegulungen auf Bundesebene. Die Länder und auch die Kommunen haben dagegen vielfältige Umweltabgaben eingeführt. Diese Abgaben sind – abhängig von dem jeweils betroffenen umweltpolitischen Problem – in sehr unterschiedliche Formen eingekleidet. Nur wenige Umweltabgaben setzen direkt am Produkt an; fast alle setzen an Produktions- oder Entsorgungsaktivitäten an.

Die gegenwärtig bestehenden Regelungen sind in die Sektoren „Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Verkehr und Naturschutz“ gegliedert.

1 Abfallwirtschaft

1.1 Sonderabfallabgaben

Länder

Verschiedene Länder (u. a. Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen) hatten eine Sonderabfallabgabe erhoben, deren Sätze je nach Gefährdung der zu lagernden Stoffe gestaffelt waren. Das Abgabeaufkommen wurde überwiegend für Maßnahmen der Förderung, Beratung, Erforschung und Entwicklung im Hinblick auf die Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen sowie zur Bewältigung der Schäden und Folgekosten, die aus diesen Abfällen entstehen, verwendet. Das Bundesverfassungsgericht hat diese landesrechtlichen Abgaben mit Urteil vom

7. Mai 1998 wegen Widerspruchs der abgabenrechtlichen Lenkung zu dem im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Kooperationsprinzip für verfassungswidrig erklärt.

1.2 Verbrauchsabhängige Abfallgebühren

Kommunen

Teilweise unabhängig, teilweise in Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben versuchen einzelne Kommunen, durch nach Menge oder Volumen gestaffelte Müllgebühren die Recycling-Quote zu erhöhen und den Anfall von Restmüll zu reduzieren. Hierzu sind bereits in einigen Kommunen verschiedene technisch-organisatorische Möglichkeiten wie Banderolen-, Transponder-, Wertmarken-, Scanner- und Abfallwiegesysteme eingeführt.



1.3 Abfallbezogene Produktabgaben

Bundesebene

Die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 regelt keine Umweltabgaben, sie enthält jedoch mit der Einführung von Rücknahme- und Verwertungspflichten, also Handlungspflichten, ein eigenständiges, marktwirtschaftlich wirkendes Instrument der Umweltpolitik. Das von der Wirtschaft geschaffene Duale System „Der Grüne

Punkt“ finanziert sich über Lizenzentgelte, so dass es hier ebenfalls dargestellt werden soll.

Das Konzept des Dualen Systems sieht ein Entgelt für die Entsorgung von Einwegverpackungen vor. Es wird von der Duales System Deutschland – Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH – (DSD GmbH) für die Sammlung, Sortierung sowie teilweise (hinsichtlich Kunststoffe) Aufbereitung und für die Verwertung erhoben und in der Regel von den Abfüllern entrichtet. Dieses Entgelt ist keine Umweltabgabe, da es von einem Privaten als Lizenzentgelt erhoben wird; es hat aber eine ähnliche ökologische Wirkung. Das nach den verschiedenen Verpackungsmaterialien differenzierte Entgelt richtet sich sowohl nach dem Volumen bzw. der Fläche als auch nach dem Gewicht der Verpackung. Hierdurch wird eine verursacherorientierte, an den tatsächlichen Entsorgungsleistungen ausgerichtete Kostenzurechnung angestrebt, die verstärkt Anreize zur Vermeidung und zur Substitution schwer verwertbarer Verpackungen schafft.

Beispiele für Lizenzentgelte (Quelle: DSD):

- Joghurtbecher aus Kunststoff mit Aluminiumdeckel

Gewichtsentgelt insgesamt	1,037Cent	(gesonderte Berechnung für Becher und Deckel)
Stückentgelt	0,350 Cent	
Gesamtlizenzentgelt	1,387 Cent	
 - PE-Beutel für T-Shirt mit Pappereinleger

Gewichtsentgelt insgesamt	2,77 Cent
Stückentgelt	0,30 Cent
Gesamtlizenzentgelt	3,07 Cent
 - Weinflasche

Gewichtsentgelt	3,04 Cent
Stückentgelt	0,46 Cent
Gesamtlizenzentgelt	3,50 Cent
- Für das Jahr 2002 wurde eine Preissenkung von 11 % auf das Gesamtlizenzentgelt gewährt.

Kommunen

Einige Kommunen erhoben seit Anfang der neunziger Jahre eine kommunale Verpackungsteuer auf Einweggeschirr, -besteck und -getränkeverpackungen. Besteuert wurden nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sofern Speisen und Getränke darin zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat die kommunale Verpackungsteuer mit Urteil vom 7. Mai 1998 für verfassungswidrig erklärt, insbesondere weil sie im Konkurrenzverhältnis zu den Regelungen des Bundesgesetzgebers zur Abfallwirtschaft stand (Verpackungsverordnung).

1.4 Pfandsystem

Bundesebene

Die Verpackungsverordnung sieht grundsätzlich ein Pflichtpfand auf Einweg-Getränkeverpackungen sowie Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln und Dispersionsfarben vor. Die Sätze sind nach Größe der Behältnisse gestaffelt (zwischen 0,25 € und 1 €). Verpackungen, deren Hersteller und Vertreiber sich an einem – dualen – System gem. § 6 (3) VerpackV beteiligen, sind von der Pfandpflicht befreit. Diese Befreiung gilt für Einweg-Getränkeverpackungen jedoch nur, wenn bundesweit ein Mehrweganteil bei Getränken von 72 % oder bezogen auf die einzelnen Bereiche der Mehrweganteil des Jahres 1991 nicht unterschritten wird. Diese Quote wurde im Jahr 1997 erstmals unterschritten. Nachdem zwei Nacherhebungen für die Zeiträume von Februar 1999 bis Januar 2000 und von Mai 2000 bis April 2001 die Unterschreitung bestätigt haben, ist seit 1. Januar 2003 die Pfandpflicht zunächst für die Getränkearten Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke eingetreten.

Anhaltspunkte für die ökologische Wirksamkeit: Die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen

wird durch Preissignale, vor allem aber durch den Wegfall des bisherigen Bequemlichkeits-Vorteils von Einwegverpackungen, Anreize geben, wieder verstärkt auf Mehrwegsysteme zu setzen. Durch sortenreine Sammlung führt sie zu einer Optimierung der Verwertung. Das Littering, das achtlose Hinwerfen von leeren Getränkeverpackungen in die Landschaft, wird eingedämmt.

1.5 Entsorgungsgebühren für öl- und fetthaltige Schiffsabfälle

Nach dem am 9. September 1996 unterzeichneten „Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ zwischen Deutschland, Frankreich, Schweiz und den Benelux-Staaten ist eine verursachergerechte Finanzierungsregelung für öl- und fetthaltige Schiffsabfälle der Binnenschifffahrt vorgesehen. Bereits beim Bunkern des Treibstoffes soll von den Betreibern motorbetriebener Fahrzeuge eine pauschale Entsorgungsgebühr erhoben werden. Die Vertragsstaaten richten dafür Annahmestellen ein, bei denen öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ohne weitere Kosten abgegeben werden können. Das Übereinkommen, das noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, soll zu einer geordneten Entsorgung ohne Beeinträchtigung der Gewässergüte beitragen.

2 Wasserwirtschaft

2.1 Abgaben auf die Wasserentnahme

Länder

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Erhebung einer Abgabe für die Entnahme von Wasser aus Gewässern gibt es nicht. Eine solche Abgabe (auch „Wasserpennig“ genannt) hat aber die Mehrzahl der Länder eingeführt. Abgabepflichtig sind entweder Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser

(Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt – hier ist der Vollzug derzeit allerdings ausgesetzt) oder nur aus dem Grundwasser (Berlin und Schleswig-Holstein). Zweck der Abgabenerhebung ist es, wirtschaftliche Anreize zum schonenden, insbesondere sparsamen Umgang mit unseren knappen Wasserressourcen zu schaffen.



Die landesgesetzlichen Regelungen weichen sehr stark voneinander ab. Dies gilt schon für die Bezeichnung der Abgabe (z. B. „Wasserentnahmeentgelt“, „Wassernutzungsentgelt“, „Wasserentnahmegebühr“, „Grundwasserabgabe“), vor allem aber auch für die Ausgestaltung des Abgabesystems. Die Höhe des Abgabesatzes ist in den meisten Fällen nach der Art und dem Zweck der Wasserentnahme gestaffelt, so z. B. nach der Entnahme aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser, der Entnahme zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, landwirtschaftlichen Beregnung und Berieselung oder Kühlung. Sie reicht von weniger als 1 Cent bis zu knapp 30 Cent pro Kubikmeter Wasser. Das Aufkommen aller hier genannten Länder beträgt derzeit zusammen etwa 300 Mio €.

Die Einnahmen stehen dem Land zu und fließen entweder in den allgemeinen Haushalt oder sind zweckgebunden für bestimmte Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere der Schutz des Grundwassers

oder Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten.

2.2 Abwasserabgabe

Das Abwasserabgabengesetz ist ein Rahmengesetz des Bundes, das durch Ausführungsgesetze der Bundesländer ergänzt und von ihnen vollzogen wird. Seit 1981 erheben diese eine Abgabe auf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabe). Abgabepflichtig sind alle Direkteinleiter, d. h. überwiegend Kommunen als Betreiber öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen und größere Industriebetriebe mit eigenen, unmittelbar in Gewässer einleitenden Kläranlagen, aber auch Kleineinleitungen über Hauskläranlagen. Zweck der Abwasserabgabe ist es, aus eigenem wirtschaftlichen Antrieb schädliche Abwassereinleitungen zu vermeiden oder zu verringern.

Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die in Schadeinheiten ausgedrückte Schädlichkeit des Abwassers. Die Zahl der Schadeinheiten ist in der Regel aus den im wasserrechtlichen Bescheid zugelassenen Werten zu ermitteln. Das Gesetz legt im Einzelnen für die oxidierbaren Stoffe (CSB), Phosphor und Stickstoff, die organischen Halogenverbindungen (AOX) sowie Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und die Giftigkeit gegenüber Fischen fest, welche Fracht jeweils eine Schadeinheit ergibt. Seit ihrer Einführung wurde der Abgabesatz mehrfach erhöht und beträgt seit dem 1. Januar 1997 70 DM (35,79 € seit dem 1. Januar 2002) pro Schadeinheit.

Um den Anreiz für eine ausreichende Abwasserbehandlung zu erhöhen, gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- Werden mindestens die Anforderungen nach dem Stand der Technik (§ 7a des Wasserhaushaltsgesetzes) eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, um 50 %.

- Wer die im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Überwachungswerte nicht einhält, hat überproportional ansteigende Abgaben zu zahlen.
- Bestimmte Gewässerschutzinvestitionen des Einleiters können während der Bauzeit mit der Abgabe verrechnet werden.

Das Abgabenaufkommen steht den Ländern zu und ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Gewässerreinigung dienen. Im Jahre 2001 betrug das Abgabenaufkommen insgesamt etwa 741,1 Mio. DM (etwa 378,9 Mio. €). Der gezielte Einsatz des Aufkommens für Emissionsminderungsmaßnahmen kann die Anreizwirkungen der Abwasserabgabe aufstocken. Insgesamt hat sich das Instrument Abwasserabgabe als ökologisch wirksam erwiesen. Zusammen mit dem verschärften ordnungsrechtlichen Instrumentarium hat es die maßgeblichen Impulse für den in Deutschland inzwischen erreichten hohen Stand der Abwasserreinigung gegeben.

2.3 Abwassergebühren und -beiträge

Länder

Alle Länder haben in eigenen Kommunalabgabengesetzen den Handlungsrahmen der Kommunen für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für Leistungen bei der Abwasserentsorgung festgelegt.

Kommunen

Die Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Entsorgungsträger erheben auf der Grundlage von Satzungen und im Rahmen der Kommunalabgabengesetze der Länder Gebühren und Beiträge.

Gebühren werden zur Deckung der Kosten für Betrieb und Instandhaltung der notwendigen Abwasseranlagen in Form von

- Schmutz- und Niederschlagswassergebühren nach der bezogenen Frischwassermenge,
- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab und teilweise in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad des Abwassers,
- Niederschlagswasser nach Grundstücksmerkmalen und
- Grundgebühren nach unterschiedlichen Bemessungsmerkmalen

erhoben. Die Anzahl und Art der Gebührenbestandteile sowie die Höhe der Abwassergebühren sind unterschiedlich und abhängig von der Struktur des Entsorgungsgebietes, den organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen vor Ort sowie von der kommunalpolitischen Zielstellung der Kommunen bzw. der von ihnen beauftragten Entsorgungsträger.



Beiträge werden zur angemessenen Beteiligung der Bürger an der Finanzierung der notwendigen Investitionen für eine bedarfsgerechte Abwasserentsorgung erhoben. Sie sind vom Grundstückseigentümer als Gegenleistung dafür zu erbringen, dass ihm durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbe- seitigungseinrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Bemessungsgrößen für die Beiträge sind die jeweils für eine Bebauung nutzbaren Grundstücksflächen, multipliziert mit einem Nutzungsfaktor in Abhängigkeit von der zugelassenen Geschosshöhe.

3 Luftreinhaltung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bislang keine Abgaben zur Luftreinhaltung bei ortsfesten Anlagen. Stattdessen werden ordnungsrechtliche Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie seinen Durchführungsverordnungen ergriffen.

Auf europäischer Ebene ist jedoch geplant, durch Vergabe von Emissionsrechten und deren Handel ökonomische Anreize zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen zu geben. Ein von der EU-Kommission vorgelegter Richtlinien- vorschlag sieht ein entsprechendes Emissionshand- elssystem innerhalb der Europäischen Union ab 1. Januar 2005 vor. Einbezogen werden sol- len in einem ersten Schritt CO₂-Emissionen aus großen Industrieanlagen.

4 Verkehr

4.1 Road Pricing, Straßen- benutzungsgebühren

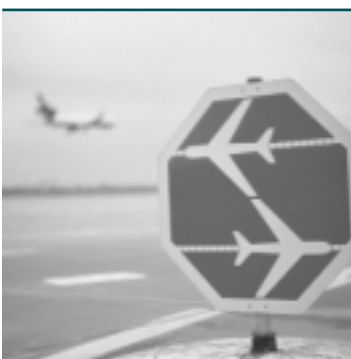
Für die Benutzung der Autobahnen müssen schwere Lastkraftwagen (Lkw) seit 1995 eine zeitbezogene Gebühr bezahlen. Nach der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 17. Juni 1999 gelten für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinati- onen, die ausschließlich für den Güterkraftver- kehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt, fol- gende Höchstsätze:

- Pro Jahr: bis zu 3 Achsen 960 €, ab 4 Achsen 1550 € (ohne EURO-Einstufung), 850 € bzw. 1400 € (EURO I) und 750 € bzw. 1250 € (EURO II und schadstoffärmer).
- Pro Monat: bis zu 3 Achsen 96 €, ab 4 Achsen 155 € (ohne EURO-Einstufung), 85 € bzw. 140 € (EURO I) und 75 € bzw. 125 € (EURO II und schadstoff- färmer)

- Pro Woche: bis zu 3 Achsen 26 €, ab 4 Achsen 41 € (ohne EURO-Einstufung), 23 € bzw. 37 € (EURO I) und 20 € bzw. 33 € (EURO II und schadstoffärmer).
- Pro Tag einheitlich 8 €.

In Form der Lkw-Vignette werden diese Höchstsätze in den Benelux-Ländern, Dänemark, Schweden und Deutschland auf der Basis eines multilateralen Übereinkommens vom 9. Februar 1994 erhoben.

Mit der Einführung von streckenbezogenen Mautgebühren in Deutschland am 31. August 2003 tritt die zeitbezogene Autobahnggebühr (Vignette) außer Kraft. Grundlage ist das am 12. April 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen“ (BGBl. I, S. 1 234 ff). Die von der Bundesregierung am 26. Februar 2003 beschlossene Mauthöheverordnung sieht einen durchschnittlichen Kilometerpreis von 15 Cent vor. Der konkrete Mautsatz hängt ab von der Achszahl und der Schadstoffemission des schweren Lkw.



4.2 Start- und Landegebühr

In der Bundesrepublik Deutschland erheben alle Flughäfen auf privatwirtschaftlicher Basis eine Start- und Landegebühr, die u.U. unterschiedliche Lärmzulassungen berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist das Höchstabflugge-

wicht des Luftfahrzeugs. Für Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung und für so genannte Kapitel-2-Flugzeuge wird eine wesentlich höhere Gebühr erhoben als für Luftfahrzeuge, die den strengen Lärmgrenzwerten des ICAO-Annex 16, Vol. I, Kapitel 3 (sog. Kapitel-3-Flugzeuge) genügen. Lärmabhängige Landeentgelte haben sich als Anreiz zum Einsatz lärmarmen Flugzeuge und damit als effiziente, nachhaltige Methode zur Lärminderung bewährt. Die Gebühren differieren je nach Flughafen. Ihr Anteil an den gesamten Flugkosten ist relativ gering. Nach der Koalitionsvereinbarung sollen die Start- und Landegebühren weiter differenziert werden, auch unter Einbeziehung von Emissionen.

5 Naturschutz

Umweltabgaben sind nach der Definition unter Kap. II auch die von den Ländern als spezielle Form der Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführten Geldleistungen (unterschiedlich bezeichnet als Ausgleichsabgabe, Ersatzgeld, Ausgleichszahlung u. Ä.). Sie unterscheiden sich jedoch von den zuvor dargestellten nichtsteuerlichen Umweltabgaben dadurch, dass die naturschutzrechtlichen Geldleistungen als Ersatz für die vom Gesetz primär geforderte Naturalkompensation zur Wiedergutmachung für der Natur zugefügte Schäden erhoben werden.

Zur Verdeutlichung wird stichpunktartig der Regelungskanon des § 19 BNatSchG (= naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) dargestellt:

1. Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen (Vermeidungsgebot).
2. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ausgleichsgebot).
3. Können die Eingriffe weder vermieden, vorrangig ausgeglichen oder ersetzt werden, so ist im Rahmen der Abwägung aller für und gegen das Eingriffsvorhaben sprechenden Belange zu entscheiden, ob das Eingriffsvorhaben den

Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Eingriff zu untersagen.

4. Im Falle nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer, aber zulässiger Eingriffe können die Bundesländer Vorschriften über Ersatzmaßnahmen erlassen.

Von der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 BNatSchG haben alle Länder Gebrauch gemacht, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung. Die meisten Länder

haben in diesem Zusammenhang auch geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die von Land zu Land unterschiedlich sind, anstelle von Ersatzmaßnahmen Geldleistungen zu erbringen sind.

Da unvermeidbare Eingriffe in erster Linie auszugleichen sind, ist das Aufkommen aus diesen Geldleistungen relativ gering.

Die Angaben beruhen auf dem Stand April 2003.

Anhang: Überblick über die Mineralölbesteuerung

Mineralölart	Steuersatz im Jahr 2003	Belastung €/MWh	Belastung €/GJ	Belastung €/t SKE	Belastung €/t CO ₂	Belastung €/l
I. Kraftstoffe						
1. Verbleites Benzin	721,00 €/1 000 l	78,89	21,91	641,39	296,94	0,72
2. Unverbleites Benzin	654,50 €/1 000 l	72,58	20,16	590,04	273,17	0,65
3. Petroleum, Kerosin	654,50 €/1 000 l	67,76	18,82	550,91	255,05	0,65
4. Diesel	470,40 €/1 000 l	47,45	13,18	385,81	178,62	0,47
5. Flüssiggas als Kraftstoff	161,00 €/1 000 kg	12,58	3,49	102,24	47,34	0,08
6. Erdgas als Kraftstoff	12,40 €/1 000 l	12,40	3,44	100,81	61,10	.
II. Heizstoffe						
7. Heizöl leicht	61,35 €/1 000 l	6,08	1,69	49,39	22,87	0,06
8. Heizöl schwer	25,00 €/1 000 kg	2,24	0,62	18,21	8,43	0,02
9. Flüssiggas als Heizstoff	60,60 €/1 000 kg	4,73	1,31	38,48	17,82	0,03
10. Erdgas als Heizstoff	5,50 €/MWh	5,50	1,53	44,72	27,10	.

Anmerkungen:

Zahlen beziehen sich bei Erdgas auf den Brennwert, im Übrigen auf den Heizwert. 1 MWh (Megawattstunde) = 3,6 GJ (Gigajoule) = 0,123 t SKE (Steinkohleeinheiten). Umrechnung in MWh aus l/kg: Benzin = 12,10 MWh/t; Kerosin, Diesel, Heizöl leicht = 11,90 MWh/t; Heizöl schwer = 11,40 MWh/t; Flüssiggas = 12,80 MWh/t. Dichte: zu Ziff. 1 = 0,755 kg/l, zu Ziff. 2 = 0,745 kg/l, zu Ziff. 3 = 0,808 kg/l, zu Ziff. 4 = 0,830 kg/l, zu Ziff. 5 = 0,510 kg/l, zu Ziff. 7 = 0,850 kg/l; Umrechnungsfaktor für CO₂ und Wärmeenergie: Mineralöl = 2,16 kg CO₂/kg SKE, Erdgas = 1,65 CO₂/kg SKE. Werte zum Teil gerundet.

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Redaktion:

Bundesministerium der Finanzen
Volkswirtschaftliche Abteilung
Referat I B 3b
Berlin, Mai 2003

Satz und Gestaltung:

Heimbüchel PR, Kommunikation und Publizistik GmbH,
Berlin/Köln

Druck:

Druckhaus Am Treptower Park GmbH, Berlin

Berlin, Mai 2003

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.